

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Organisation	Schweizerischer Getreideproduzentenverband FSPC - SGPV	
Adresse	Belpstrasse 26 3007 Bern	<small>Schweizerischer Getreideproduzentenverband Fédération suisse des producteurs de céréales Federazione svizzera dei produttori di cereali</small>
Datum und Unterschrift	Bern, 02. Mai 2018  Fritz Glauser, Präsident	 Pierre-Yves Perrin, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen	2
BR 01 Direktzahlungsverordnung (910.13)	4
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung (910.17)	7
BR 06 Agrareinfuhrverordnung (916.01)	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung (916.161).....	11
BR 09 Dünger-Verordnung (916.171)	11
BR 10 Pflanzenschutzverordnung (916.20)	12
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (919.117.71).....	12
BR 14 Zollverordnung (631.01)	13

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Agrarpaket 2018. Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) nimmt hiermit Stellung zu den Aspekten, welche die Getreide-, Ölsaaten- und Proteinsaatenproduktion direkt betreffen. Für die übrigen Elemente unterstützt der SGPV die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

Für uns bildet die Umsetzung der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz das Hauptziel innerhalb der Anpassungen dieses Agrarpakets.

Wir stellen zufrieden fest, dass der Entscheid des Parlaments für die Einführung eines Flächenbeitrags auf Getreide im Agrarpaket aufgenommen wurde. Dennoch erwarten wir aber eine weitere Unterstützung: die Zahlung an die Produzenten muss mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen erfolgen.

Tatsächlich bezahlen die Produzenten auf der Ernte 2018 bereits einen Abzug, damit die Nachfolgelösung zum Schoggigesetz finanziert werden kann, welche 2019 in Kraft tritt. Dadurch entsteht bei den hohen Abzügen, welche bei den Beiträgen gemacht werden, eine Vorfinanzierung durch die Produzenten.

In den zur Vernehmlassung gegebenen Unterlagen erfolgt die erste Auszahlung der Einzelkulturbeiträge erst Ende des Jahres 2019 an die Produzenten. Dadurch wären die Produzenten gezwungen, auch die Beiträge der Ernte 2019 zu bezahlen, bevor sie die Zahlung erhalten. Damit wäre das Risiko hoch, dass die Produzenten das Projekt der Branche nicht unterstützen. In Anbetracht der betroffenen Beträge können wir dieses Risiko keinesfalls eingehen.

Daher bitten wir das BLW, alles daran zu setzen, dass die flächenspezifischen Beiträge für Getreide bereits mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen 2019 ausbezahlt werden.

Als Unterstützung für die Getreidebranchen in der Umsetzung zur Nachfolgelösung des Schoggigesetzes benötigen sowohl die Produzenten als auch die Verarbeiter Stabilität und Sicherheit für die Planung der Investitionen. **Aus diesem Grund, und hinsichtlich der internationalen Preissituation für Getreide gekoppelt mit einem unvorteilhaften Wechselkurs, verlangen wir eine Aufhebung der Obergrenze des Zollansatzes von Fr. 23.-/dt für Brotgetreide. Dies ermöglicht das Erreichen des Referenzpreises von Fr. 53.-/dt für Weizen der Klasse TOP, wie er in der Agrareinfuhrverordnung (AEV) verankert ist.** Dadurch soll nicht der Grenzschutz erhöht werden, sondern das eigentliche Ziel der Verordnung hinsichtlich der Stabilität der Importpreise umgesetzt werden.

Der SGPV fordert zudem den Ausschluss der Produktionssystembeiträge aus den Berechnungen zur maximalen Direktzahlungslimite von Fr. 70'000.- pro SAK, damit die Ackerbaubetriebe nicht benachteiligt werden, insbesondere jene mit den Produktionsstandards von Bio-Suisse und IP- Suisse.

Wir danken im Voraus für eine wohlwollende Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung (910.13)

Allgemeine Bemerkungen:
 Der SGPV hält an seiner Forderung fest, die Produktionssystembeiträge von der Berechnung zur Direktzahlungslimite von Fr. 70'000.- pro SAK auszunehmen. Nach den Änderungen der SAK-Koeffizienten werden die Ackerbaubetriebe benachteiligt, insbesondere jene mit extensiven Produktionsarten. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen nicht die Direktzahlungen erhöht werden, sondern die vorherige Situation beibehalten und zudem vermieden werden, dass die extensiven Produktionsarten aufgegeben werden (Bio, IP-Suisse), oder die Betriebsleiter auf weniger praktische Lösungen umsteigen, um die Anzahl SAK auf ihrem Betrieb zu erhöhen (Spezialkulturen).

Der SGPV lehnt ausserdem jede neue und obligatorische Massnahme zur Reduktion des Pflanzenschutzmittel-Einsatzes ab. Dies sollen Anreize für eine freiwillige und flexible Teilnahme bleiben. Diese Programme müssen zudem einfach und ohne zu grossen administrativen Aufwand umgesetzt werden können.

Bezüglich der Systeme zur Spritzeninnenreinigung ist es an der Zeit, das Obligatorium für ein automatisches Reinigungssystem aufzuheben. Der SGPV hat bereits bei verschiedenen Gelegenheiten die Probleme solcher Ausrüstungen geschildert, welche schliesslich weniger wirksam sind als heutige Praktiken. Teilweise wären grosse Investitionen nötig, für eine geringere Wirksamkeit. Der SGPV steht dem BLW gerne für weitere Erklärungen zur Verfügung, auch für eine Betriebsbesichtigung und Demonstration der heutigen Ausrüstungen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 8, Abs. 2 : Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	² Der Produktionssystembeitrag , Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz I ausgerichtet.	Für die LN bedeutet die Änderung der SAK-Koeffizienten eine Reduktion von 21 %. Damit der Betrag der Direktzahlungen pro Betrieb auf demselben Niveau bleibt, müssen die Produktionssystembeiträge von der Berechnung ausgeschlossen werden. Ohne Änderung besteht das Risiko, dass die Flächen von Extenso und/oder Bio abnehmen. Dies widerspricht dem Ziel zur Reduktion der Pflanzenschutzmittel. Aktuell sind viele Ackerbaubetriebe von dieser Grenze betroffen, obwohl keine Änderung der Betriebsstruktur oder der Fruchtfolge vorgenommen wurde.
Art. 69, Abs. 2, Buchst. e und Abs. 2bis	² Die Anforderungen nach Absatz I sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für: ...	Hartweizen darf aus agronomischer Sichtweise nicht in dieselbe Kategorie wie Brotweizen gezählt werden. Ausserdem erhalten die Produzenten mit der neu separaten Kategorie

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	f. Hartweizen ² bis Brotweizen umfasst auch Hartweizen.	die Möglichkeit, eines als Extenso und das andere ohne Extenso anzubauen. Oder, bei Problemen in einem Jahr nur bei einer Kategorie aus dem Extenso-Programm austreten zu müssen.
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Der SBV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 79, Abs. 4	⁴ Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82, Abs. 6	⁶ Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82a, Abs. b	² Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig. Ausserdem ist ein Obligatorium für automatische Spritzeninnenreinigungssysteme ab 2023 unlogisch. Die Argumente dazu wurden beim BLW bereits wiederholt deponiert. Tatsächlich sind die vorgeschlagenen Systeme weniger wirksam als die heutige Praxis.
Art. 82f, Abs. 3	³ Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig. Die Überlegungen, diese Massnahmen in der AP2022+ zu verankern, berücksichtigen die Schwierigkeiten je nach Wetterbedingungen, Problemunkräutern oder anderen betriebsspezifischen Bedingungen nicht.
Art. 82f, Abs. 4 (Neu)	⁴ Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein	Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.
Art. 115c, Abs. 4	⁴ Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang I Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.	Die Feldspritzen sind neu mit einem Frischwassertank für die Reinigung auf dem Feld ausgerüstet. Diese kürzlich in den ÖLN integrierte Massnahme zeigt eine grosse Wirkung und die Mehrheit der Mittel kann daher im Feld ausgewa-

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		schen werden. Der Apparat zur Innenreinigung der Spritzen ist eine zusätzliche Massnahme, welche nicht obligatorisch werden darf. Die neuen Spritzen sind heute üblicherweise mit einem Innenreinigungssystem ausgestattet und daher reicht es zum Erreichen der gewünschten Wirkung aus, einfach zu warten, bis die alten Spritzen ausgewechselt werden. Es ist unlogisch, die alten Spritzen aufrüsten zu müssen.
Annexe I, Ziff. 6.1.2	6.1.2 Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spühlwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.	Die neuen Feldspritzen sind normalerweise mit einem Innenreinigungssystem ausgestattet. Daher ist es nicht nötig, diese Massnahme für den ÖLN als zwingend einzuführen. Die Aufrüstung alter Spritzen mit einer automatischen Innenreinigung führt zu enormen Kosten, ohne dass dadurch die Innenreinigung gegenüber der manuellen Reinigung verbessert werden könnte.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung (910.17)

Allgemeine Bemerkungen :

Der SGPV begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird.

Dieser neue Beitrag ermöglicht, sofern die Umsetzung dazu den Forderungen des SPGV angepasst wird, eine dauerhafte und für die ganze Branche vorteilhafte Nachfolgelösung aufzubauen. Dafür ist eine Anpassung aber unvermeidlich: es muss alles daran gesetzt werden, dass eine Zahlung an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist. Wenn die Produzenten die Vorfinanzierung erbringen, müssen sie im Gegenzug auf die Unterstützung des Bundes zählen können, dass sie im Jahr 2019 ihre finanzielle Liquidität rasch zurückerhalten.

Hinsichtlich der Struktur ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Getreide nicht einfach bei den übrigen Kulturen mit Einzelkulturbeitrag ergänzt wird. Es wäre logischer und einfacher, sie in Artikel I zu integrieren. Wenn es aus juristischen Gründen nicht möglich ist, diese Anpassungen zu machen, kann die Struktur der Verordnung so beibehalten werden.

Der SGPV nutzt die Gelegenheit dieser Anhörung um seine Forderung zur Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide ab der Ernte 2019 zu wiederholen: der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swisness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.

Wir betonen, dass auch innerhalb der Branche Diskussionen geführt werden, um dem inländischen Futtergetreide an Bedeutung zurückzugeben. Auch wenn alle Branchenpartner an Schweizer Futtergetreide interessiert sind, mussten wir Folgendes feststellen: das Rentabilitätsproblem kann nicht ausschliesslich von den Branchenpartnern gelöst werden; ein Mehrwert ist auf einem Markt mit sehr hoher, internationaler Konkurrenz nur schwer zu erreichen; die Auslobung der Herkunft von Futtermittelrohstoffen ist heikel und schwierig umzusetzen; die Unterstützung des Bundes ist zwingend.

Um eine genügende Rentabilität der Schweizer Ölsaaten beizubehalten, schlägt der SGPV eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge auf Fr. 1'000.-/ha vor. Trotz des Rückgangs des Eurokurses und der Entwicklung der internationalen Preise muss den Ölmühlen auch in Zukunft eine genügend grosse inländische Menge zur Verarbeitung zugesichert werden können. Es geht sowohl um die Wettbewerbsfähigkeit der Branche, die Beeinträchtigung der verschiedenen Freihandelsabkommen die in Verhandlung sind, als auch um die geplanten (jedoch von der Branche abgelehnten) Änderungen der Zollrückerstattung auf pflanzlichen Ölen. Wir erwarten vom BLW eine starke Unterstützung für die inländische Ölsaatenproduktion, sowohl bezüglich des Grenzschatzes, der Freihandelsabkommen in Verhandlung als auch in Form einer direkten Unterstützung über den Einzelkulturenbeitrag.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
EKBV	Allgemeine Bemerkung zur Verordnung als Ganzes: Aufhebung der Trennung zwischen „Beiträge“ und „Zulage“.	Getreide ist ohne Einschränkungen wie die übrigen Kulturen zu beachten, welche Einzelkulturbeiträge erhalten. Wenn es aus juristischen Gründen nicht möglich ist, diese Anpassungen zu machen, kann die Struktur der Verordnung so beibehalten werden.
Art. 1, Abs. 1	<p>1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet :</p> <p>...</p> <p>f. für Futtergetreide</p>	
Art. 2	<p>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p style="text-align: right;">Franken</p> <p>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: 700 1000</p> <p>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais: 700 1000</p> <p>...</p> <p>g. für Futtergetreide: 400</p>	Der SGPV fordert die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 4	<p>¹ Die Getreidezulage wird ausgerichtet für Flächen mit den Kulturen Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum, für Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide sowie für die Saatgutproduktion von Getreide.</p>	<p>Die Getreidezulage muss auch ausgerichtet werden für die Flächen, die zur Produktion von Saatgut von Getreide dienen.</p>
Art. 11	<p>I Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus:</p> <p>a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs.</p> <p>b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und das Saldo bis zum 10. November Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80 % der Beiträge.</p> <p>2 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatte</p>	<p>Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden; für die Produzenten ist es somit klar ersichtlich, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte bekommen haben.</p> <p>Dieses Vorgehen wird die Akzeptanz des Systems verbessern und gleichzeitig vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.</p> <p>Wir erinnern daran, dass die Beiträge der Produzenten an den SGPV bezahlt werden müssen, um ein funktionierendes System zu haben.</p>
Art. 12	<p>¹ Zur Auszahlung der Akontozahlung kann der Kanton vom BLW einen Vorschuss verlangen</p> <p>² Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>I</p> <p>...</p>	<p>Siehe Argumentation oberhalb für Art. 11 der EKBV.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung (916.01)

Allgemeine Bemerkung :

Der SGPV wünscht die Durchführung einer umfassenden Studie über die Zunahme der Bundesausgaben, namentlich im Zusammenhang mit der Grenzbelastung der Rohstoffe. Für Brotgetreide fordert der SGPV die Streichung des maximalen Zollansatzes aus der Verfassung.

Mit dieser Anpassung sollen die bestmöglichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz geschaffen werden und gleichzeitig die Planbarkeit und Sicherheit der Investitionen aller Partner entlang der Wertschöpfungskette erhöht werden.

Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen im Rahmen von rund 5 Millionen Franken, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Siehe dazu die Bemerkungen oberhalb und den Brief ans BLW und den Bundesrat.
Anhang I, Ziff. 15	<u>Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt</u> für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Siehe dazu die Bemerkungen oberhalb und den Brief ans BLW und den Bundesrat.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung (916.161)

Allgemeine Bemerkung :

Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 2 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).

BR 09 Dünger-Verordnung (916.171)

Allgemeine Bemerkung :

Der SGPV begrüsst die Bereitschaft, Phosphor zu recyceln um ihn anschliessend in der Landwirtschaft einzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung

BR 10 Pflanzenschutzverordnung (916.20)

Allgemeine Bemerkungen :

Der SGPV wünscht die Aufnahme des Erdmandelsgrases in die Liste der Quarantäneorganismen für Schutzzonen.

Durch diese Klassifizierung des Grases wird im Kampf gegen dieses Unkraut eine gesetzliche Grundlage gelegt, wodurch die Meldung und die Bekämpfung obligatorisch sind.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (919.117.71)

Allgemeine Bemerkung :

Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung

BR 14 Zollverordnung (631.01)

Allgemeine Bemerkung:

Der SGPV stellt sich nicht gegen die vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen des vereinfachten Veredelungsverkehrs, sofern:

1. die Branchen von allen Gesuchen der Unternehmen in Kenntnis gesetzt werden
2. die gewährte Antwortfrist lange genug ist, damit eine Konsultation innerhalb der Branche stattfinden kann.

Es ist es zentral, dass der Fachbereich Marktanalysen des BLW weiterhin den Auftrag hat die Preise für Getreide und Mehl im In- und Ausland monatlich erhebt und zu publiziert. Damit wird gewährleistet, dass die Branchenpartner über objektive Anhaltspunkte verfügen, welche eine korrekte Beurteilung der notwendigen Kompensationsmassnahmen zur Vermeidung des aktiven Veredelungsverkehrs erlauben.

Ergänzend soll das vereinfachte Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr künftig auch für die Getreidearten Weizen, Dinkel und Mengkorn (Tariflinien 1001.9921 und 1001.9929) sowie Roggen (1002.9021 und 1002.9029) gelten. Weizen, Dinkel und Mengkorn sowie Roggen sind heute keine Grundstoffe, für die Ausfuhrbeiträge gewährt werden, jedoch deren Mehle. Um Skalenerträge entlang der Wertschöpfungskette, insbesondere in der ersten Verarbeitungsstufe, erhalten, ist es gemäss der Vorlage zielführend, Brotgetreide all dieser Sorten dem gemäss dieser Vorlage vereinfachten Bewilligungsverfahren des aktiven Veredelungsverkehrs zu unterstellen (Äquivalenzverfahren). Zudem müsste eine Zollbefreiung für die Mühlennachprodukte, welche in der Schweiz verbleiben, vorgesehen werden. Ansonsten wird der zweistufige Veredelungsverkehr nicht mit dem Veredelungsverkehr von Mehl mithalten können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 165a, Ziff. 2	<p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 40 20 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p> <p>³ Die ausgestellten Bewilligungen gelten maximal 1 Jahr und für eine Höchstmenge von Milch- oder Getreidegrundstoffen.</p>	<p>Die Vernehmlassungs- und Antwortfrist gegenüber der Branche muss den betroffenen Akteuren genügend Zeit für eine koordinierte und fundierte Stellungnahme einräumen.</p> <p>Es ist eine Frist von 4 Wochen nötig, in welcher der Gesuchsteller die Anfrage nicht zurückzieht.</p>